



presserat

**Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0826/25/1-BA**

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite berichtet am 13.08.2025 unter der Überschrift „Freunde für immer – oder?“ über Kritik aus der CDU an der Entscheidung des Bundeskanzlers, Israel weniger Waffen zu liefern. Darin heißt es: „Sätze wie der des Likud-Politikers Mosche Feiglin, ‚jedes Kind, jedes Baby in Gaza ist ein Feind‘, erfüllen Merz dem Vernehmen nach mit Befremden.“

II. Die Beschwerdeführerin trägt unter anderem vor, der Zitierte gehöre nicht der Regierungspartei Likud an und sei auch nicht Mitglied der Knesset, sondern gehöre der Partei Zehut an.

III. Der mandatierte Rechtsanwalt trägt unter anderem vor, Feiglin sei lange Jahre Mitglied der Likud-Partei gewesen, habe 2015 die Partei „Zehut“ gegründet und ihm sei 2019 von Ministerpräsident Netanjahu ein Ministeramt angeboten worden. Daher könne er als „mindestens Likud-nah“ gelten, auch wenn er kein aktuelles Parteimitglied sei. Im Artikel werde weder behauptet noch entstehe der Eindruck, Feiglin sei Regierungsmitglied. Es werde auch nicht explizit gesagt, dass er Mitglied der Likud-Partei sei. Er werde aber auch nach seinem Ausscheiden als Ministerkandidat für die Partei gehandelt.

Dennoch habe man die Formulierung als missverständlich erkannt und nach dem ersten Hinweis klargestellt. Die Angelegenheit sei damit erledigt.

IV. Im Artikel heißt es nun: „Sätze wie der des ehemaligen Likud-Politikers Mosche Feiglin, den Netanjahu noch vor Kurzem zum Minister machen wollte, (...). Unter dem Artikel steht folgende Anmerkung: „Korrekturhinweis: In einer früheren Version hieß es, Mosche Feiglin sei Likud-Mitglied. Tatsächlich war er lange Mitglied der Likud-Partei. Er hat dann 2015 die Partei ‚Zehut‘ gegründet, dennoch hat ihm der israelische Ministerpräsident Benjamin Netanjahu später noch ein Ministeramt in seinem Kabinett angeboten.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Freunde für immer – oder?“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Beschwerdegegnerin gesteht in ihrer Stellungnahme ein, dass Feiglin bereits 2015 eine eigene Partei gegründet hat und zum Zeitpunkt der Berichterstattung nicht mehr Mitglied der Regierungspartei „Likud“ war. Die Bezeichnung als „Likud-Politiker“ war daher nicht korrekt.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>